

SCHWING-, TRACHTEN- & ALPHIRTENFEST
UNSPUNNEN
 INTERLAKEN · SCHWEIZ · SWITZERLAND

Statuten

des Vereins «Schweizerisches Trachten- und Alphirtenfest Unspunnen»

Interlaken

Nach Statutenrevision der Vereinsversammlung
vom 6. Juni 2023

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 / Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Schweizerisches Trachten- und Alpirtenfest Unspunnen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Interlaken.

Art. 2 / Zweck

Der Zweck des Vereins umfasst:

- die Sicherung des Stellenwerts von Unspunnen als nationales Kulturgut
- periodische Durchführung des Schweizerischen Schwing-, Trachten- und Alpirtenfests Unspunnen auf dem Gebiet der Bodeligemeinden. Die Feste führen die Tradition seit den historischen Anlässen (Unspunnenfeste) der Jahre 1805 und 1808 weiter.
- Förderung und Pflege von Brauchtum und Tradition in der Schweiz
- Förderung der Verständigung von Stadt und Land, über alle Generationen und Sprachgrenzen, inkl. aktiver Nachwuchsförderung.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 / Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch die Vereinsversammlung den Titel des/der Ehrenpräsident:in verliehen werden. Der/die Ehrenpräsident:in kann bei Bedarf an den Vorstandssitzungen teilnehmen, verfügt aber über kein Stimmrecht. Zudem kann der/die Ehrenpräsident:in den Verein nach aussen vertreten.

Art. 4 / Austritt

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen und ist jederzeit möglich. Mitglieder, die während des Jahres austreten, schulden den vollen Jahresbeitrag.

Mitglieder, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, seinen Interessen entgegenarbeiten oder einen anderen wichtigen Grund setzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Es steht ihnen ein Rekursrecht innert 30 Tagen an die Vereinsversammlung zu.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 / Mitgliederbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag von jährlich maximal CHF 50.--.

Art. 6 / Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Art. 7 / Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Art. 8 / Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet ordentlicherweise jährlich im 1. Halbjahr statt. Die Vereinsversammlung kann bei besonderen Lagen im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Vereinsversammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Unübertragbare Geschäfte der Vereinsversammlung:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes des/der Präsidenten:in
- b. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Beschlussfassung über Ehrungen
- e. Festlegen des jährlichen Mitgliederbeitrages
- f. Wahl des/der Vereins- und OK-Präsident:in, der übrigen Vorstandsmitglieder unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 2 sowie der Revisionsstelle auf die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- g. Bestimmen des Austragungszeitpunktes des nächsten Unspunnenfests
- h. Bewilligung eines Darlehens zur Durchführung des nächsten Unspunnenfests
- i. Änderung der Statuten, wobei der Gemeinde Interlaken bei einer Änderung der Zweckbestimmung ein Vetorecht zusteht
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Allgemeine Bestimmungen

- a. Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei der/die Präsident:in mitstimmt und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid fällt.
- b. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- c. Abstimmungen und Wahlen finden, wenn nicht anderes beschlossen wird, offen statt.

Art. 9 / Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident:in und mindestens sechs (6) weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des/der Vereins- und OK-Präsident:in, welche von der Vereinsversammlung gewählt werden. Das Sekretariat wird durch die Geschäftsstelle ausgeübt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident:in den Stichentscheid. Die Gemeinde Interlaken ist berechtigt, ein Mitglied des Vorstandes zu ernennen.

Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

- Er vertritt den Verein gegen aussen.
- Er verwaltet das Vereinsvermögen und informiert die Vereinsversammlung über das laufende Budget.
- Er beschliesst das jährliche Aktivitätenprogramm.
- Er beaufsichtigt die Tätigkeiten der Geschäftsstelle.
- Er genehmigt das Protokoll der Vereinsversammlung.
- Er definiert die Einzelheiten der Zeichnungsberechtigung.
- Er beauftragt ein Organisationskomitee mit der Durchführung des Unspunnenfests.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einzig Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 10 / Geschäftsstelle

Der Vorstand überträgt die administrativen Aufgaben und Aufträge im Rahmen des Aktivitätenprogramms einer Geschäftsstelle und schliesst mit dieser eine Leistungsvereinbarung ab.

Art. 11 / Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor:innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisor:innen oder die Revisionsstelle erstatten dem Vorstand schriftlich zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Art. 12 / Zeichnungsberechtigung

Grundsätzlich gilt für den Verein das Prinzip der Kollektivunterschrift.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art und Weise, wie die Kollektivzeichnung zu erfolgen hat.

IV. AUFLÖSUNG

Art. 13 / Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 aller an der Vereinsversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Vereinsauflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wobei das Vermögen nur einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden kann.

Die Verwendung des Vermögens bedarf in jedem Falle der Zustimmung der Gemeinde Interlaken.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 / Inkrafttreten

Die Änderung der Statuten tritt mit der Beschlussfassung durch die Vereinsversammlung vom 6. Juni 2023 in Kraft. Die Amtsdauer des Vorstandes von 2021 bis 2025 ist von der Statutenänderung nicht betroffen.

Interlaken, 6. Juni 2023

Der Präsident



Ueli Bettler

Der Vizepräsident



Walter Dietrich

Leiterin Geschäftsstelle



Jrene Küng